

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(29. Tagung, Genf, 22. bis 25. August 2016)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten  
Verordnung:  
Weitere Änderungsvorschläge**

## **Bauwerkstoffe**

**Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation (ESO)<sup>1, 2</sup>**

### **Einleitung**

1. Der ADN Sicherheitsausschuss hat sich in seiner 28. Sitzung darauf geeinigt, den in 9.3.1.0.1 geregelten Sachverhalt in Tabellenform darzustellen. Das vom Binnenschiffahrtsgewerbe zur 28. Sitzung vorgelegte Muster für eine solche Tabelle enthielt auch lose Ausrüstungsgegenstände. Vorschriften für lose Ausrüstungsbestandteile fallen aber unter Teil 7 der Verordnung.

Das Binnenschiffahrtsgewerbe wurde daher darum gebeten, unter Berücksichtigung dieser Feststellung einen neuen Vorschlag zu erarbeiten.

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/41 verteilt.

<sup>2</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

## Vorschlag 1

- Die Verbände der Binnenschifffahrt halten an dem Vorschlag fest, den bisher in 9.3.x.0.3 a) bis c) geregelten Sachverhalt im ADN in Tabellenform darzustellen. Ein entsprechender Vorschlag ist als Anlage 1 diesem Antrag beigefügt. **Lose Ausrüstungsbestandteile sind in der Tabelle jedoch nicht mehr aufgeführt.** Unterpunkt d) von 9.3.x.0.3 bleibt unverändert erhalten.

## Vorschlag 2

- Die Verbände der Binnenschifffahrt schlagen vor, in Teil 7 der Verordnung an geeigneter Stelle folgenden Unterabschnitt einzufügen:

„Im Bereich der Ladung dürfen nur solche losen Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die aus Werkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können, sofern sie mit der Ladung in Berührung kommen können. Es dürfen nur Gummimatten verwendet werden, die aus nicht leitfähigem Material hergestellt sind.“

Anmerkung: Diese Formulierung wurde an Unterabschnitt 9.3.1.0.1 angelehnt.

## Vorschlag 3

- 9.3.x.0.5 lautet wie folgt:

„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.“

9.3.x.0.5 wird wie folgt geändert:

„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.

Die Verwendung von Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen für Gehwege (Laufstege) im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar und elektrisch leitfähig ist.“

## Begründung

- Der Sicherheitsausschuss hat der Darstellung des in Unterabschnitt 9.3.1.0.3 geregelten Sachverhalts in Tabellenform bereits zugestimmt. Die Herausnahme loser Ausrüstungsgegenstände entspricht dem Wunsch des Sicherheitsausschusses. Angesichts der Vielzahl möglicher loser Ausrüstungsgegenstände sollte in Teil 7 der Verordnung eine allgemein formulierte Vorschrift enthalten sein.

Der Vorschlag dient im Wesentlichen zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit.

### Vorschlag 1 - 9.3.x.0.3 (Antrag EBU / ESO / ERSTU)

	<i>Holz</i>	<i>Aluminiumlegierungen</i>	<i>Kunststoff</i>	<i>Gummi</i>
Landstege	X	X	X	
Außenbordtreppen und Gehwege (Laufstege)		X	X	
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X		X	
Masten, Flaggenstöcke und ähnliche Rundhölzer	X	X	X	
Maschinenteile		X	X	
Schutzkleider von Motoren und Pumpen			X	
Teile der elektrischen Anlage incl. Isolierungen, Abdichtungen usw.		X	X	X
Teile der Lade- und Löschanlage incl. Abdichtungen usw.		X	X	X
Kisten, Schränke oder Container an Deck zur Lagerung von losen Ausrüstungsbestandteilen,		X	X	-
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X	X
Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung		X	X	
Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad		X	X	
Isolierung der Ladetanks, der Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und der Heizungsleitungen		X	X	X
Auskleidung der Tanks und der Lade-/Löschleitungen		X	X	

Peilstäbe aus Aluminium sind zugelassen, wenn sie zur Verhinderung der Funkenbildung mit einem Fuß aus Messing versehen oder in anderer Weise geschützt sind.

\*\*\*